

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ausbildungsverbund Lüchow-Dannenberg e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Lüchow.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat das Ziel, für ausbildungswillige und –fähige junge Menschen über die bestehenden Möglichkeiten hinaus zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und so jungen Menschen in der Region eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und ihre Eingliederung in Arbeit und Beschäftigung zu fördern. Dadurch will er ebenfalls den regionalen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften decken.

Das Tätigkeitsfeld des Vereins umfasst daher u.a.

Errichtung eines kooperativen Netzwerkes zur Verbesserung der Ausbildungssituation,

Initiierung, Organisation und Koordination von „Verbundausbildung“ mit kleineren und mittleren Betrieben zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen,

Förderung der qualifizierten Berufsausbildung und Werbung für eine Steigerung der Ausbildungsplätze in der Wirtschaft,

Akquisition von kleineren und mittleren Betrieben zur Beteiligung an der „Verbundausbildung“ zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen,

Beratung und Begleitung der Betriebe während der Ausbildung insbesondere in organisatorischen und pädagogischen Fragen,

Werbung von Mitgliedern, die durch materielle oder ideelle Beiträge junge Menschen in ihrer beruflichen Qualifizierung unterstützen,

Durchführung ergänzender überbetrieblicher oder ausbildungsbegleitender Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen,

Begleitung und Beratung junger Menschen während der Ausbildung sowie alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen,

- (4) Die Ausbildung erfolgt in den Mitgliedsbetrieben
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Mitgliederversammlung üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Gebietskörperschaften des Landkreises Lüchow-Dannenberg tätig sind. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen oder Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen der Vereinigung besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
 - b. Durch Austritt, der nur mit sechsmonatiger Frist zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Der Vorstand kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a. die Voraussetzung für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - c. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschussbescheides gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß begründet worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzen

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderliche Auskünfte unverzüglich zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Die Beiträge dienen vornehmlich der Finanzierung der Ausbildungsvergütung an die Auszubildenden einschließlich der Sozialabgaben und der Nebenkosten (Haftpflicht, Berufsgenossenschaft, Kammergebühren); zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen oder begleitender Angebote für Auszubildende und Betriebe sowie der allgemeinen Verwaltungskosten und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- (5) Die Höhe der Beiträge kann nicht gegen die Mehrheit der im Sinne des Vereinszweckes des Vereins ausbildenden Mitglieder festgesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag kann im Übrigen im Einzelfall durch den Vorstand mit schriftlicher Zustimmung des/der betroffenen Mitglieder auf einen anderen Betrag festgelegt werden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch ein separates Einladungsschreiben zwei Wochen vor der Versammlung unter Angaben der Tagesordnung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in zu führen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der Mitglieder erscheint.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/in.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie beschließt insbesondere über
 1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 7 Absatz 3,
 2. Die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
 3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr

4. die Beitrittsordnung (§ 4 Abs. 3)
 5. die Ausschließung eines Mitglieds (§ 3 Abs. 4)
 6. die hiermit für statthaft erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 2
 7. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§ 8 Abs.2)
 8. Satzungsänderungen, letztere mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder
- (7) Ist die Mitgliedsversammlung zur Satzungsänderung oder Auflösung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende am gleichen Tage eine weitere Mitgliedsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die veränderten Beschlussvoraussetzungen muss in der Einladung zu dieser weiteren Mitgliedsversammlung hingewiesen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzende (n) und Kassenwart (Schriftführer).
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinn des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter/in. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin /des Stellvertreters.

- (6) Der Vorstand kann zur Wahrung der laufenden Aufgaben einen oder mehrere hauptamtlichen Geschäftsführer/innen bestellen. Dem/Der Geschäftsführer/in kann der Vorstand durch Vertretungsvollmacht auch Aufgaben des Vorstandes übertragen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Grundsätzlich darf die Auflösung des Vereins aber nur erfolgen, wenn in den Mitgliedsbetrieben kein Auszubildender mehr beschäftigt ist.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die im Bereich der Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit tätig ist. Diese ist verpflichtet das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäftes werden jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen vorgenommen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Stand: 11. Nov.2005